

Gosign 203er-Vertragskit - v0.11

v0.11 (2026-08-19) - Muster zur anwaltlichen Einzelfall-Anpassung, ohne Gewähr, ersetzt keine Rechtsberatung.

Bausteine (jeweils eigenständiges Dokument, als PDF und als Word-Datei):

1. **Verschwiegenheits-Zusatzvereinbarung** nach § 203 Abs. 4 StGB (Kanzlei ↔ Gosign) inkl. strafrechtlicher Belehrung 2. **Auftragsverarbeitungs-Baustein** (Art. 28 DSGVO) mit Gosign-Selbstverpflichtung, Gateway-/Mapping-Regeln, Zero-Retention-Zusagen 3. **Subprozessoren-Liste** mit Status und Änderungsmitteilungs-Mechanik - vollständige Fassung nach E-Mail-Bestätigung, siehe unten 4. **Drittlandtransfer-Baustein** (Art. 44 ff.): TIA-Gerüst, DPF-Status, ergänzende Maßnahmen - vollständige Fassung ebenfalls nach E-Mail-Bestätigung 5. **DSFA-Vorlage** (Art. 35) mit Gosign-Zulieferbausteinen (Art. 28 Abs. 3 lit. f) 6. **Aufbewahrung, Einwilligung und Transparenz**: Aufbewahrungs-/Löschmatrix, Muster-Mandanteneinwilligung (§ 43e Abs. 5 BRAO / § 62a Abs. 5 StBerG / § 50a Abs. 5 WPO), Beteiligten-Einwilligung für Notare (§ 26a Abs. 4 BNotO), Transparenzhinweis (Art. 13/14)

Änderung v0.10 → v0.11 (2026-08-19): Fünf Dokumente lagen eine Datei neben dem mit W4.S2 errichteten Gate offen und trugen Angaben, die seit der Sichtbarkeits-Regel vom 17.08.2026 nicht öffentlich sind - Zeichnungsdatum und die Vertragslinie, über die der Azure-Bezug läuft (docs/domain/203-formulierungs-leitplanken.md §Sichtbarkeit). Behoben sind:

- **Kopfzeile bereinigt.** Zusatzvereinbarung, AVV-Baustein, DSFA-Vorlage, Retention-Matrix und dieses README trugen in der Kopfzeile einen Zusatz zum Zeichnungsstand der Google- und der Azure-Linie samt Datumsangaben und Vertragslinie. Die Kopfzeile ist auf die bereits im TIA-Gerüst bereinigte Fassung angeglichen - eine reine Statusaussage ohne Datum und ohne die Vertragslinie. - **Änderungseinträge zu v0.6 und v0.5 auf Statusniveau gekürzt.** Vertragslinie, Vertragspartei, Geltungsbereich und Zeichnungsdatum sind aus den beiden Einträgen entfernt und durch die Statusaussage ersetzt, dass für die Azure- und die Google-Linie jeweils eine vertragliche § 203-Verpflichtung vorliegt; Instrument, Geltungsbereich und Stand stehen in der vollständigen Fassung. - **Selbstbeschreibung nachgezogen.** Dieses README beschrieb bis v0.10 einen Zustand, den W4.S2 bereits abgeschafft hatte - die Subprozessoren-Liste als frei einsehbaren Baustein „in zwei Fassungen“ hier im Kit. Tatsächlich liegt sie seither, wie die vollständige Drittlandtransfer-Fassung, hinter einer E-Mail-Bestätigung über /de/berufsgeheimnistraeger/vertragskit/#lieferantenkette - Grund ist Art. 28 Abs. 2 DSGVO, der den Auftragsverarbeiter verpflichtet, den Auftraggeber über Subprozessoren zu informieren, nicht die Öffentlichkeit.

Änderung v0.9 → v0.10 (2026-08-18): Der Betreiber der EU-Inferenz offener Modelle wird in den frei einsehbaren Unterlagen nur noch nach Rolle und Region geführt, nicht mehr mit Firmierung. Die Bezugswege dieses Kits sind Leistungen der Gosign GmbH; wer sie im Hintergrund erbringt, gehört in die Vertragsunterlagen, nicht in ein frei abrufbares Dokument. Für die Bezugsweg-Bezeichnungen, die Katalogdaten und die Modellseiten galt das bereits seit Juli; die Subprozessoren-Liste des Kits stammte aus der Zeit davor und war nie nachgezogen worden.

Die Subprozessoren-Liste mit Firmierung liegt seit W4.S2 nicht mehr offen in diesem Verzeichnis: Wer sie braucht, bestätigt seine E-Mail-Adresse über /de/berufsgeheimnistraeger/vertragskit/#lieferantenkette und erhält sie zugestellt - ebenso die vollständige Fassung des Drittlandtransfer-Bausteins mit Instrument, Geltungsbereich und Zeichnungsdatum je Anbieter. Grund ist Art. 28 Abs. 2 DSGVO: Die Norm verpflichtet den Auftragsverarbeiter, den Auftraggeber - die Kanzlei - über Subprozessoren zu informieren, nicht die Öffentlichkeit. Ohne die vollständige Fassung könnte der Berufsträger seine Sorgspflicht nach § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB nicht erfüllen - er muss wissen, wen er verpflichten lassen muss.

Für die Azure- und die Google-Linie liegt jeweils eine vertragliche § 203- Verpflichtung vor; die Telekom führt ihre § 203-Verschwiegenheitsvereinbarung als öffentlich bekanntes Standardprodukt. Instrument, Geltungsbereich und Stand stehen in der vollständigen Fassung.

Änderung v0.8 → v0.9 (2026-08-18): Fünfter Zehn-Linsen-Lauf, gezielt auf die Frage, ob die Korrekturen des Vorlaufs selbst etwas beschädigt haben. Sie hatten: **neun von neun Prüfern fanden Rückschritte**, und zwar an jedem der vier Eingriffe. Das Muster war dreimal in Folge dasselbe - ein ergänzter Satz erzeugt eine Zusage, eine Pflicht oder einen Widerspruch, die vorher nicht dastanden. Zurückgenommen und berichtigt sind:

- **Eine erfundene Leistungspflicht.** „Die Unterlagen dafür legen wir vor“ stand seit v0.8 in der Subprozessoren-Liste - also in einem Dokument, das die Zusatzvereinbarung als Anlage in Bezug nimmt. Eine Anlage sagte damit eine Leistung zu, die im Hauptvertrag nicht steht. Der Satz ist entfernt.
- **Eine Würdigung ohne Gegenstand.** Die Azure-Zeile bewertete den Schutz „am Erbringungsort“ und wies denselben Ort zwei Spalten weiter als noch nicht benannt aus. Jetzt steht dort, dass die Prüfung bis zur Benennung der Rechenzentrumsstaaten nicht abgeschlossen werden kann und die Beschaffung dieser Auskunft bei uns liegt.
- **Ein Vorbehalt, der das Falsche traf.** Der Umsetzungsvorbehalt zu den Gateway-Zusagen war als Kopfblock in vier weitere Bausteine gesetzt worden. Dort traf er ungesteuert auch die Muster-Mandanteneinwilligung und die Zeile „Ergänzende Maßnahmen“ des Transfer-Assessments - also die Aussagen, die tragen sollen. Er steht wieder nur dort, wo die Zusagen begründet werden.
- **Eine falsche Selbstbeschreibung.** Das README behauptete, der Vorbehalt stehe „an jeder Stelle“; im einzigen tatsächlich zu zeichnenden Dokument stand er nicht.
- **§ 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StGB normtreu.** Die Wiedergabe ließ das Tatbestandsmerkmal aus, dass die weitere mitwirkende Person das Geheimnis auch tatsächlich offenbart - die Belehrung überzeichnete damit die eigene Lage.
- **Die eigene Täterstellung der Handelnden zurück in § 4.** Mit v0.8 war sie durch die Zurechnung nach § 14 Abs. 1 StGB ersetzt worden. Das war zu eng: Wer Zugang zu geschützten Inhalten hat, ist selbst mitwirkende Person nach § 203 Abs. 3 S. 2 StGB und kann unmittelbar Täter sein; § 14 StGB ergänzt das nur für Organe und Vertreter. Zugleich lief der Verweis in § 3 („belehrt sie über die Strafbarkeit nach § 4“) ins Leere.
- **Stand-Datum der Subprozessoren-Liste korrigiert;** die Zeile des EU-Betreibers offener Modelle weist wieder aus, dass sie kein Zeichnungsdatum trägt und die kaufmännischen Konditionen offen sind.

Änderung v0.7 → v0.8 (2026-08-18): Viertes Zehn-Linsen-Audit, diesmal mit der Frage „ist das versandfähig“ statt „was fehlt“. Zehn Prüfer kamen einhellig zu „mit Auflage“ - die Auflagen betrafen fast ausschließlich Widersprüche INNERHALB des Pakets, also Stellen, an denen zwei Dokumente dasselbe Faktum verschieden beschreiben. Für eine prüfende Kanzlei ist das der teuerste Fehler: Die erste Rückfrage lautet dann, welche Fassung gilt. Behoben sind:

- **Vertragsstand des EU-Betreibers offener Modelle.** Die Subprozessoren-Liste führte die § 203-Zusatzvereinbarung als gezeichnet, der Drittlandtransfer-Baustein und das README sprachen weiter von „nach Vertragszeichnung“. Gezeichnet ist richtig; die veralteten Vorbehalte sind entfernt. - **Selbstwiderspruch in der Belehrung** (eingeführt mit v0.7): Ein Satz ließ die Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StGB den Auftragnehmer - eine GmbH - „unmittelbar“ treffen und verneinte zwei Zeilen später jede Verbandsstrafbarkeit. Belehrungsadressat ist jetzt wieder der Auftragnehmer als Vertragspartei, der die Belehrung nach § 3 weitergibt; für Organe und Vertreter ist die Zurechnung nach § 14 Abs. 1 StGB benannt, und die eigenständige Pflicht aus § 3 bleibt ausdrücklich unberührt. - **Auslandsschranke vollständig.** Die Klarstellung stand nur in der Google-Zeile, obwohl sie für den Azure-Weg genauso gilt; sie steht jetzt in beiden. Und sie benennt nicht mehr nur die Auslösung der Prüfung, sondern auch ihren Maßstab - den dem Inland **vergleichbaren** Schutz am Erbringungsort, auf den die gezeichneten Vereinbarungen einzahlen. - **Technische Zusagen unter einem Vorbehalt.** Zero-Retention und der fehlende Klartext-Zugriff standen in mehreren Bausteinen als Ist-Zustand, während der Auftragsverarbeitungs-Baustein sie als noch nicht produktiv nachgewiesen kennzeichnet. Der Vorbehalt steht weiterhin dort, wo die Zusagen begründet werden - im Auftragsverarbeitungs-Baustein unter Nr. 3. Ein Versuch, ihn zusätzlich als Kopfblock in vier weitere Bausteine zu setzen, ist mit v0.9 zurückgenommen worden: Er traf dort ungesteuert auch die Muster-Mandanteneinwilligung und die Zeile „Ergänzende Maßnahmen“ des Transfer-Assessments, also genau die Aussagen, die tragen sollen. Wie der Umsetzungsstand richtig kenntlich gemacht wird, ohne die eigenen Zusagen zu entwerten, gehört in die externe Prüfung. - **Versionsangaben** durchgezogen; das Paket nannte sich an drei Stellen noch v0.6.

Änderung v0.6 → v0.7 (2026-08-18): Drittes Zehn-Linsen-Audit (Strafrecht, BRAO, StBerG/WPO, BNotO, Art. 28, Drittlandtransfer, AGB-Recht, Haftung, Aufsicht, Gegenseite). Eingearbeitet sind die Befunde, die am Gesetzestext selbst nachprüfbar waren:

- Die Verschwiegenheitszusage deckt jetzt - wie § 203 Abs. 4 S. 1 StGB - auch Geheimnisse, die **bei Gelegenheit** der Tätigkeit bekannt werden; die Personal-Verpflichtung gilt bei jedem Zugang, nicht nur bei bestimmungsgemäßem. - Die Belehrung erfasst zusätzlich **§ 203 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StGB** - die Strafbarkeit der mitwirkenden Person, die eine weitere mitwirkende Person einsetzt, ohne für deren Verpflichtung Sorge zu tragen. Sie setzt keine eigene Offenbarung voraus und ist bei fünf Subprozessoren der praktisch nächstliegende Anknüpfungspunkt. Klargestellt ist außerdem, dass sich die Belehrung an natürliche Personen richtet. - **Korrektur:** Die Subprozessoren-Liste hatte formuliert, eine EU-Vertragspartei entlaste die berufsrechtliche Auslandsschranke. Das ist unzutreffend - § 43e Abs. 4 BRAO knüpft an die im Ausland *erbrachte* Dienstleistung an, nicht an Sitz oder Rechtsform der Vertragspartei. Für einen deutschen Berufsträger ist Irland Ausland; die Prüfung wird ausgelöst, nicht erspart. - Die Liste führt dafür jetzt eine Spalte **Erbringungsstaat**. Ohne sie ist die dem Berufsträger zugewiesene Prüfung nicht durchführbar. - Die Hetzner-Zeile sagt offen, dass die Kettenverpflichtung dort auf einer Zusage beruht und nicht auf einer gesondert gezeichneten Urkunde.

Nicht eingearbeitet sind die Befunde, die Vertragsgestaltung erfordern - insbesondere ein Haftungsteil, der vollständige Auftragsverarbeitungsvertrag, Standardvertragsklauseln mit Modulwahl und Anlagen, das ausgefüllte Transfer-Impact-Assessment, Nachweis- und Beendigungsrechte gegenüber der Kette sowie eine Regelung für behördliche Herausgabeverlangen. Sie sind die Tagesordnung der ausstehenden externen anwaltlichen Prüfung.

Änderung v0.5 → v0.6: Die § 203-Verpflichtung für die Azure-Modelle liegt vor. Die Subprozessoren-Liste führt Microsoft damit als aktiv statt als „in Umsetzung“; der frühere Vorbehalt zum Scope der KI-Dienste entfällt. Auftragsverarbeiter bleibt Microsoft; Instrument und Vertragsweg stehen in der vollständigen Fassung (</de/berufsgeheimnistraeger/vertragskit/#lieferantenkette>).

Änderung v0.4 → v0.5 (2026-08-13): Für die Google-Linie liegt eine vertragliche § 203-Verpflichtung vor, in der Subprozessoren-Liste und im Drittlandtransfer-Baustein nachgeführt. Instrument, Geltungsbereich und Zeichnungsdatum stehen in der vollständigen Fassung (</de/berufsgeheimnistraeger/vertragskit/#lieferantenkette>). Die zuvor dokumentierte Begründung „kein Geheimnis übermittelt, da pseudonymisiert“ bleibt als ergänzende Maßnahme bestehen, trägt die Kette aber nicht mehr allein.

Status: Die offenen Bausteine sind v0.11 frei einsehbar - ohne Registrierung, verlinkt von gosign.de. Die Subprozessoren-Liste und die vollständige Drittlandtransfer-Fassung liegen seit W4.S2 hinter einer E-Mail-Bestätigung über </de/berufsgeheimnistraeger/vertragskit/#lieferantenkette> (Art. 28 Abs. 2 DSGVO).